

## 4.1.2 Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit (Offene Jugendtreffs mit Mitgliedschaft im Kreisjugendring)

Antragstellung nur vom 1. September bis 15. Oktober des lfd. Jahres (es gilt der KJR-Eingangsstempel)



Off. Jugendtreff: \_\_\_\_\_

Gründungsjahr: \_\_\_\_\_ Träger: \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

mobil \_\_\_\_\_ Internet \_\_\_\_\_

### Verantwortliche/-r Vertreter/-in (Vorstand, Teamleiter/-in, Jugendleiter/-in):

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Tel. /mobil \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

### Der Jahreszuschuss soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bankverbindung: Name der Bank \_\_\_\_\_

(Keine Privatperson) Kontoinhaber \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Über den Jahreszuschuss soll ausschließlich der Jugendtreff verfügen. Bei Leiterwechsel muss der Zuschuss an die/den Nachfolger/-in, bei Auflösung an den Träger (Gemeinde) für dessen Kinder- und Jugendarbeit weitergegeben werden.

### Angaben zum Offenen Jugendtreff:

männlich

weiblich

Anzahl der aktiven Teammitglieder \_\_\_\_\_

Pauschale Förderung pro Teammitglied

Anzahl der aktiven Teamleiter/-innen \_\_\_\_\_

Zusätzliche Förderung

davon mit gültiger Juleica \_\_\_\_\_

Anzahl der Besucher/-innen im Monat \_\_\_\_\_

von

bis

Alter der Besucher/-innen \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

Öffnungszeiten Jugendtreff: Montag \_\_\_\_\_

Dienstag \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

Mittwoch \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

Donnerstag \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

Freitag \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

Samstag \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

Sonntag \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

### Dem Antrag ist beigelegt:

\_\_\_\_\_ Nachweis über aktive Teammitglieder

\_\_\_\_\_ Nachweis über aktive Teamleiter/-innen

\_\_\_\_\_ Kopien der Juleicas

**Achtung! Erhöhung der Fördersumme durch Abgabe eines Arbeitsberichts (Zeitraum 16.10. des letzten Jahres bis 15.10. des lfd. Jahres) als Word-Dokument zur Veröffentlichung im KJR-Jahresbericht**

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit der Angaben im Antrag und auf allen Anlagen. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die antragstellende Jugendorganisation mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 13 und Art. 14 DSGVO und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Eingang:

Az.:

§ 72a-Vereinbarung liegt vor ja nein

Unterschrift Teamleitung (bei Unter-18-Jährigen Träger des Offenen Jugendtreffs)